

Allgemeine Kriterien des Tenure-Boards für Evaluationsvereinbarungen gemäß

§ 22 Abs. 3 der Berufungsordnung und § 5 Abs. 4 der Evaluationsordnung für Juniorprofessuren mit Tenure-Track bzw. § 4 Abs. 4 der Evaluationsordnung für Tenure-Track-Professuren der Universität Bremen

Die Einführung der *Tenure-Track*-Professur geht mit hohen Anforderungen an die Auswahlund Evaluationsverfahren zur Besetzung unbefristeter Professuren einher. Das *Tenure-Board* der Universität Bremen ist für alle professoralen *Tenure-Track*-Verfahren zuständig und bereitet die Entscheidungen hinsichtlich der Verstetigung der Beschäftigungsverhältnisse von *Tenure-Track*-Professuren vor. Das *Tenure-Board* ist auch dafür zuständig, allgemeine Kriterien für die Evaluationsvereinbarungen zu entwickeln, die universitätsweit einheitliche Qualitätsstandards sowie Transparenz und Verfahrenssicherheit im Rahmen der *Tenure-Track*-Evaluationen gewährleisten sollen.

Entwicklung der Allgemeinen Kriterien

Der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche Evaluierung nach zum Zeitpunkt der Berufung klar und transparent definierten Kriterien voraus. Die Kriterien sind so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau gesichert wird. Um die gesetzlichen Regelungen zur Einstellung von Professor*innen auf Lebenszeit einzuhalten, muss sichergestellt sein, dass mit der Erfüllung der in den Evaluationsvereinbarungen festgehaltenen Kriterien die wissenschaftlichen Leistungen bei Juniorprofessuren mit *Tenure-Track* habilitationsäquivalent sind (§ 116 BremBG Abs. 3 und 4). Bei der Erstellung der allgemeinen Kriterien hat das *Tenure-Board* folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

- 1) Vorliegen wissenschaftlicher (d.h. fachlicher und pädagogischer) Voraussetzungen zur Übertragung einer unbefristeten Professur,
- 2) Vorhersagbarkeit der Kriterien im Rahmen der wissenschaftlichen Entwicklung von *Tenure-Track-*Professuren,
- 3) Transparenz bezüglich der Beurteilung der festzulegenden Leistungen und
- 4) Vergleichbarkeit mit internationalen Standards.

Das Tenure-Board wird zur Qualitätssicherung in angemessenen Abständen die Kriterien und ihre Anwendbarkeit evaluieren.

Struktur des Kriterienkatalogs

Der vorliegende Kriterienkatalog definiert und begründet in den Bereichen a) Forschung und Entwicklung, b) akademische Lehre, c) akademische Selbstverwaltung und d) außerfachliche Qualifikation **allgemeine Kriterien**, die den Anforderungskategorien "unverzichtbar", "wesentlich" und "wünschenswert" zugeordnet sind. Die Evaluationsvereinbarungen <u>müssen</u> konkrete Vorgaben zu den ersten beiden Anforderungskategorien enthalten. Die Evaluationsvereinbarungen <u>können</u> aufgrund fachspezifischer und/oder interdisziplinärer und/oder individueller Standards Kriterien in der dritten Kategorie festlegen.



Konkretisierung der Allgemeinen Kriterien

Die hier niedergelegten allgemeinen Kriterien für die zu erbringenden Leistungen müssen in den einzelnen Evaluationsvereinbarungen unter Berücksichtigung fachspezifischer und international üblicher Bewertungsmaßstäbe konkretisiert werden. Daher enthält der vorliegende Katalog auch Hinweise und Vorschläge dazu, in welcher Art und Weise die Kriterien zu konkretisieren sind. Die im Kriterienkatalog aufgeführten Beispiele verstehen sich nicht als abschließend.

Das Tenure-Board weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der fachspezifischen Konkretisierung innerhalb einer Disziplin_die gleichen Maßstäbe an die Evaluationskriterien anzulegen sind, die für alle Verfahren im jeweiligen Bereich gelten. Die Fachbereiche sind aufgefordert, sich im Sinne der Gleichbehandlung ihre Verantwortung beim Abschluss von Evaluationsvereinbarungen bewusst zu machen. Dazu gehört auch, dass die zur Erfüllung der Kriterien notwendigen organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind bzw. geschaffen werden.

Im Zuge der Individualisierung der Kriterien bei den Berufungsverhandlungen muss sichergestellt werden, dass die fachspezifisch konkretisierten Kriterien in ihrer Gewichtung erhalten bleiben und entsprechend gewürdigt werden.

Bewertung der in den Evaluationsvereinbarungen festgelegten Kriterien

Um Transparenz bezüglich der **Beurteilung** der Erfüllung der vereinbarten Kriterien herzustellen, enthält der vorliegende Katalog ebenfalls Hinweise, durch wen bzw. anhand welcher Indikatoren festgelegte Kriterien beurteilt werden können. Es liegt in der Natur der Sache, dass die aufgeführten Hinweise nicht Teil der festzulegenden Evaluationskriterien sein können, sondern als Anhaltspunkte bei der Erstellung der Unterlagen zur Eröffnung der *Tenure*-Evaluation und zur Bestimmung der Verfahren zur Überprüfung der festgelegten Leistungen dienen sollen. Diese Hinweise sind allen Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

Schutz der Professor*innen mit Tenure-Track bei der Evaluation

Im Sinne der Transparenz und Verlässlichkeit dürfen bei der *Tenure-Track*-Evaluation einerseits nicht andere oder höhere Anforderungen gestellt werden, als in der Evaluationsvereinbarung festgelegt. Im Sinne der Wissenschaftsfreiheit der Evaluierten muss andererseits gelten, dass im Falle sehr konkreter Vorgaben in den Evaluationsvereinbarungen bei der Evaluation auch zu prüfen ist, ob die oder der Evaluierte im Rahmen der Tenure-Track-Professur hervorragende wissenschaftliche Leistungen erbracht hat, die im Hinblick auf einzelne konkrete Vorgaben der Evaluationsvereinbarung zwar nicht gleichartig, aber mindestens gleichwertig sind, so dass die Anforderungen insgesamt erfüllt sind.



Überblick

	Unverzichtbar	Wesentlich	Wünschenswert
Forsc	hung und Entwicklung		
1			
2	Gute wissenschaftliche Praxis Selbständige Forschung und Publikationen		
3	Forschungsprojekte	Drittmittel und Forschungsanträge	
4	Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	Betreuung von Promotionsprojekten (ggf. Postdocs)	Beteiligung an strukturierten Promotionsprogrammen Internationale Nachwuchsförderung
5		Kooperationen	Internationale Forschungskooperationen
6			Förderung der Forschungskultur und des Wissenstransfers
Akad	emische Lehre		
1	Erfüllung der Lehrverpflichtung		
2	Selbstständige wissenschaftliche Lehre	Hohe Qualität der Lehrtätigkeit Erfüllung fachspezifischer Sprachanforderungen	Forschendes Lernen Internationalisierung der Lehre
3	Prüfungstätigkeit	Übernahme von Modulverantwortung	Prüfungsportfolio
4	Betreuung und Beratung der Studierenden	Fachliche Betreuung auch außerhalb von Lehrveranstaltungen	Förderung des internationalen Studierendenaustausches
5		Hochschuldidaktische Weiterbildung	Innovationen in der Lehre Digitale Hochschullehre
6			Beteiligung an der Weiterentwicklung der Studiengänge
Akad	emische Selbstverwaltung		
1		Beteiligung in hochschulinternen Kommissionen oder Gremien	
2			Aktive Unterstützung der strategischen Ziele der Universität, der Fachbereiche und Fächer
Auße	rfachliche Qualifikation		
1			Ausbau außerfachlicher Kompetenzen



Allgemeine Kriterien im Bereich Forschung und Entwicklung

Unverzichtbar

Gute wissenschaftliche Praxis

Begründung

Entsprechend der Vorschläge der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ist es unverzichtbar, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Dazu gehören die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie zum Beispiel

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.

Konkretisierung

Dieses Kriterium ist nicht verhandelbar, sondern Voraussetzung jeglicher redlichen Wissenschaft.

Beurteilung und Bewertung

Das Tenure-Board geht davon aus, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis von allen Mitgliedern der Universität eingehalten werden. Besteht bei einer Professur mit Tenure-Track der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird entsprechend der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bremen verfahren. Hält die Kommission zu Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (gemäß dieser Ordnung) wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, wird das Tenure-Board die Übertragung einer unbefristeten Professur nicht befürworten.

Unverzichtbar

Selbständige Forschung und Publikationen

Begründung

Ein unverzichtbares Kriterium ist die Vorlage von Publikationen bzw. publikationsreifen wissenschaftlichen Arbeiten, die die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem Fachgebiet der Professur nachweisen und in ihren Ergebnissen eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Die Qualität und Originalität der Arbeiten sollen im Fokus der Bewertung stehen.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung soll konkrete, dem Fachgebiet der Professur angemessene Vereinbarungen zu Art und Umfang der erwarteten Publikationsleistungen und ggfs. zu formalen Bewertungskriterien enthalten. Dazu gehören:

- die fachspezifischen Publikationsformen (Artikel, Buchkapitel, Edition von Sammelbänden, Forschungsdaten, Konferenzbeiträge, Monographie, Übersichtsartikel, etc.)
- der fachspezifische Umfang (es sollte angemessen und kontinuierlich publiziert werden, eine Angabe über die "Anzahl" ist nicht zwingend erforderlich, kann aber fachspezifisch – dann aber für alle Tenure-Track-Professuren des Faches in gleicher Weise – festgelegt werden)
- die fachspezifisch typischen Publikationsorgane, auf besonders qualitätsgesicherte
 Publikationsorgane ist explizit hinzuweisen (peer-review/ Gutachterverfahren), ebenso auf die fachspezifischen Richtlinien zu Open Access-Publikationen
- der fachspezifisch erwartete Status der Publikation (publikationsreif/eingereicht, angenommen, veröffentlicht)
- der fachspezifisch angemessene Anteil an der Publikation (der Eigenanteil muss substantiell sein, bei Fächern in denen Ko-Autor*innenschaften üblich sind, sollte ein Hinweis über die Gewichtung von Autor*innenschaften aufgenommen werden)

Beurteilung und Bewertung



Die Evaluationskommission und die Gutachter*innen sollen zur Qualität der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungen begründet Stellung nehmen. Das Tenure-Board wird auf eine Begrenzung der den Gutachter*innen vorzulegenden Publikationen (drei bis fünf) hinwirken. Folgende Bewertungsmaßstäbe sind (je nach Disziplin) bei der Beurteilung der Publikationen hinsichtlich der wesentlichen Förderung der Wissenschaft denkbar:

- Weiterentwicklung des Forschungsprofils
- Eigenständigkeit und Originalität des wissenschaftlichen Ansatzes
- Erweiterung und Innovation der Arbeiten seit der Dissertation (je nach Fach z.B. zweites Gebiet, Ausweitung des Forschungsthemas oder Vertiefung)
- Plausibilität, theoretische und methodische Fundierung, Innovationsgehalt, Entwicklung des Forschungsgebiets

Neben den Fachgutachten und Publikationen können weitere Indikatoren zur Qualität der wissenschaftlichen Leistungen herangezogen werden, wie zum Beispiel:

- Reputation und Sichtbarkeit (national/international)
- Eingeladene (Haupt-)Vorträge, Konferenzvorträge
- Preise und Auszeichnungen
- Zitationsindizes
- Impact Faktoren
- Rezensionen

Unverzichtbar	Wesentlich
Forschungsprojekte	Drittmittel und Forschungsanträge
Begründung	

Die Forschung im Fachgebiet einer Professur dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Forschungsprojekte haben in der Regel ein zeitlich begrenztes Forschungsziel im engeren Bereich des Fachgebietes (Einzel- oder gemeinsame Forschung mit disziplinären Kolleg*innen) oder aber interdisziplinäre Forschungsziele in Kooperation mit (einer) anderen Disziplin(en). Forschungsprojekte können aus der Grundausstattung, aus besonderen antragsbasierten Mitteln der Universität oder aus Mitteln Dritter finanziert sein. Forschungsprojekte, die geeignet sind, auf der Basis von erfolgreich evaluierten Anträgen auf Drittmittel extern finanziert zu werden, sind in höchstem Maße wünschenswert. Forschungsprojekte sind gekennzeichnet durch eine Beschreibung der Ziele und Methoden, der notwendigen Ressourcen sowie der Risiken. Ihnen wohnt die Gefahr des Scheiterns inne. Das Tenure-Board sieht es als erforderlich an, in der Evaluationsvereinbarung Aussagen bezüglich definierter Forschungsprojekte aufzunehmen.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung soll konkrete, dem Fachgebiet der Professur angemessene Vereinbarungen zu Art und Umfang von Forschungsprojekten und ggfs. zu formalen Bewertungskriterien enthalten. Dazu gehören:

- die fachspezifische Erwartung in Bezug auf Forschungs- bzw. Drittmittelanträge (beantragt, bewilligt, laufend, abgeschlossen)
- die fachspezifische Erwartung in Bezug auf Mittelgeber (außeruniversitär wie z.B. EU, DFG, oder vergleichbare Organisationen anderer Länder, BMBF, andere Ministerien, Stiftungen, Industrie, Land; oder inneruniversitär wie z.B. Zentrale Forschungsförderung)
- die fachspezifische Erwartung in Bezug auf die Art der Forschung (Einzelforschung, Kooperations- und/oder Verbundforschung, interdisziplinäre Forschung)
- ggf. die fachspezifische Erwartung in Bezug auf die Verwertbarkeit von Forschungsprojekten (Anmeldung von Patenten, Technologietransferprojekte, Unternehmensausgründungen)

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission und die Gutachter*innen sollen zu den festgelegten Anforderungen begründet Stellung nehmen. Ggf. sind gestellte (auch abgelehnte) Forschungsanträge vorzulegen. Folgende Bewertungsmaßstäbe sind (je nach Disziplin) bei der Beurteilung der Forschungsprojekte



denkbar:

- Wissenschaftlicher Mehrwert
- Inhaltliche Originalität
- Konzeptionelle und/oder methodische Neuentwicklungen
- Berücksichtigung von Gender, Diversität und Heterogenität im Forschungsdesign bzw. -antrag
- Erfolgreicher Abschluss und Qualität der Ergebnisse
- Umfang/ggf. Förderhöhe
- Grad des Wettbewerbs (hoch vs. niedrig kompetitiv)
- Grad des Wagnisses (high vs. low risk)
- Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten (z.B. SFBs, Forschungsgruppen, etc.)
- Position und Eigenanteil im Projekt
- Einwerbung besonderer Förderformate (ERC, AvH, Emmy-Noether)

Förderung des Betreuung von Beteiligung an strukturierte	Unverzichtbar	Wesentlich	Wünschenswert
wissenschaftlichen Promotionsprojekten (ggf. Promotionsprogrammen Nachwuchses Postdocs) Internationale Nachwuchsförderung	wissenschaftlichen	Promotionsprojekten (ggf.	Internationale

Begründung

Die Beteiligung an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer*innen, insbesondere im Rahmen der Betreuungsfunktion (§ 16 Abs. 2 BremHG), und ist deshalb unverzichtbar. Unter dem Begriff "wissenschaftlicher Nachwuchs" sind Personen zu verstehen, die sich nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium (Master oder vergleichbar) wissenschaftlich qualifizieren, das heißt eine Promotion anstreben oder als sogenannte Postdocs ein Karriereziel inner- oder außerhalb des Wissenschaftssystems verfolgen.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung soll konkrete, dem Fachgebiet und der Ausstattung der Professur angemessene Vereinbarungen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und ggfs. zu formalen Bewertungskriterien enthalten. Dazu gehören:

 die fachspezifische Erwartung in Bezug auf Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Betreuung von Promotions-, Postdoc- und anderen Qualifizierungsprojekten, Durchführung oder Beteiligung an Forschungs-/ Doktorand*innenkolloquien, Förderung strukturierter Promotionsprogramme, Mitwirkung in Graduiertenkollegs oder -schulen, Tätigkeit als Mentor*in, Beteiligung an Ausschreibungen der Zentralen Forschungsförderung, Berücksichtigung von Gender, Diversität und Heterogenität)

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission und die Gutachter*innen sollen zu den festgelegten Erwartungen begründet Stellung nehmen. Folgende Bewertungsmaßstäbe sind (je nach Disziplin) bei der Beurteilung denkbar:

- fachspezifisch übliche Anzahl der zu betreuenden Promotionen im gegebenen Zeitraum
- abgeschlossene Promotionsprojekte unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden
 Zeitraums
- Auszeichnung der Promovierten mit Preisen, etc.

Wesentlich	Wünschenswert
Kooperationen	Internationale Forschungskooperationen
Begründung	

In vielen wissenschaftlichen Bereichen spielen Kooperationen innerhalb und zwischen den Disziplinen eine große Rolle. Kooperationen sind gekennzeichnet durch das beidseitige Interesse an einem Thema, Ergebnisoffenheit, Beiträge beider Partner und gegebenenfalls ein hohes gemeinsames Publikationsinteresse.



Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung soll konkrete, dem Fachgebiet der Professur angemessene Vereinbarungen zu Art und Umfang von Kooperationen enthalten. Dazu gehören:

- die fachspezifische Erwartung in Bezug auf universitätsinterne Kooperationen (andere Arbeitsgruppen, Anknüpfen an Wissenschaftsschwerpunkte bzw. Verbundinitiativen, an Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, ...)
- die fachspezifische Erwartung in Bezug auf universitätsexterne Kooperationen (regional, national, international) mit Kolleg*innen anderer Hochschulen und/oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen
- ggf. die fachspezifische Erwartung in Bezug auf Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen, wie z.B. Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Museen, etc.

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission und die Gutachter*innen sollen zu den festgelegten Erwartungen begründet Stellung nehmen. Art und Umfang der Kooperationen sind angemessen zu würdigen. Folgende Bewertungsmaßstäbe sind bei der Beurteilung des Kriteriums denkbar:

- Nachhaltigkeit, Dauer, Regelmäßigkeit des Austauschs, Intensität,
- gemeinsamer wissenschaftlicher Output, etc.

Wünschenswert

Förderung der Forschungskultur und des Wissenstransfers

Begründung

Neben den klassischen Aufgaben in der Forschung gibt es eine Reihe von Tätigkeiten, die indirekt zum Erkenntnisgewinn und zum Wissenstransfer und damit ebenso zu einem funktionierenden Wissenschaftssystem wie zur Weiterentwicklung der Gesellschaft insgesamt (entsprechend ihres wissensbasierten, pluralistischen und demokratischen Verständnisses) beitragen. Auch diese Arbeiten können und sollen sichtbar gemacht werden.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung kann fachspezifisch angemessene Anliegen formulieren bzw. die Unterstützung entsprechender Tätigkeiten signalisieren. Dazu können zum Beispiel gehören:

- Organisation von Tagungen, Veranstaltungen, Konferenzen (ggf. Zielgruppe, Größe)
- Begutachtungstätigkeit für Publikationsorgane oder Wissenschaftsorganisationen
- Herausgeber*in wissenschaftlicher Beiträge
- Mitgliedschaften in Akademien, wissenschaftlichen Vereinigungen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften
- Mitarbeit in Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft (z.B. AvH, DAAD)
- Mitarbeit in Institutionen der Forschungsförderung (z.B. DFG, Wissenschaftsrat, EU)
- Wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement, insbesondere zum Wissenstransfer (z.B. "Jugend forscht")
- Engagement in der Wissenschaftskommunikation
- Forschungsdatentransparenz, Open Access Strategie
- Förderung des Wissens- und Technologietransfers durch Beratungs- und Transferaktivitäten (in Wirtschaft, Bildung, Kunst, Kultur, Verwaltung, Politik)

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission und die Gutachter*innen sollen gegebenenfalls Art und Umfang des Engagements zur Förderung der Wissenschaftskultur und -kommunikation angemessen würdigen.



Allgemeine Kriterien im Bereich Akademische Lehre

Unverzichtbar

Erfüllung der Lehrverpflichtung

Begründung

Die Lehrenden der Universität haben jeweils nach Maßgabe der Regelungen im bremischen Hochschulgesetz und der LVNV sowie der übrigen für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen eine Lehrverpflichtung (Ordnung der Universität über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Universität Lehrenden). Für Tenure-Track-Professuren wird die Höhe der Lehrverpflichtung in der Berufungsvereinbarung festgelegt. Sie richtet sich nach der LVNV. Bei Juniorprofessuren mit Tenure-Track ist die Lehrverpflichtung zunächst niedriger und steigt während der Tenure-Track-Phase an. Die reduzierte Lehrverpflichtung ist ein Privileg der Tenure-Track-Professuren und soll ihnen ausreichend Zeit zur eigenen Weiterentwicklung in Forschung und Lehre einräumen.

Konkretisierung

Nach der Festlegung in der Berufungsvereinbarung ist die Regellehrverpflichtung nicht mehr verhandelbar.

Beurteilung und Bewertung

Das Tenure-Board geht davon aus, dass die festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt und der Lehrnachweis gemäß §6 der Ordnung über die Erfüllung der Lehrverpflichtung erbracht wird. Abweichungen sind zu begründen. Sind die Gründe nicht hinreichend, wird das Tenure-Board die Übertragung einer unbefristeten Professur nicht befürworten.

Unverzichtbar	Wesentlich	Wünschenswert
Selbständige wissenschaftliche Lehre	Hohe Qualität der Lehrtätigkeit Erfüllung fachspezifischer Sprachanforderungen	Forschendes Lernen Internationalisierung der Lehre

Begründung

Ein unverzichtbares Kriterium ist die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Lehre auf dem Fachgebiet der Professur, die einen wesentlichen Beitrag zur Erkenntnisvermittlung leistet und damit in ihrem Ergebnis eine wesentliche Förderung der Bildung und Wissenschaft bedeutet. Die Qualität der Lehrtätigkeit – in den Grundlagen des Faches und in den Spezialisierungen des vertretenen Fachgebiets – soll im Fokus der Bewertung stehen.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung soll konkrete, dem Fach und dem Fachgebiet der Professur angemessene Vereinbarungen zu Art und Entwicklung der Lehrtätigkeit und ggfs. zu formalen Bewertungskriterien enthalten. Dazu gehören:

- das fachspezifische Spektrum an Veranstaltungsarten (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Labore, etc.)
- das Level (Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich) bzw. das Qualifizierungsniveau der Studierenden (Bachelor, Master)
- die fachspezifische Beteiligung an fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen (General Studies, Schlüsselqualifikationen, Lehrexporte)
- die fachspezifische Erwartung im Hinblick auf die Entwicklung von Modulen, Lehr- und Veranstaltungskonzepten und entsprechender Materialien oder Skripte
- die fachspezifische Erwartung im Hinblick auf die Entwicklung bzw. Einführung neuer Lehrinhalte
- die Einbindung in die Qualitätskreisläufe der Fächer/Fachbereiche gemäß der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen (insbesondere die Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation) und der jeweiligen Fachbereichsstandards



- die fachspezifischen Qualitätsziele zum forschenden Lernen und zum studierendenzentrierten Ansatz der Universität Bremen
- die fachspezifische Erwartung in Bezug auf die Internationalisierung der Lehre
- fachspezifische Sprachanforderungen in der Lehre (Lehrveranstaltungen in englischer, deutscher oder anderer Sprache)
- ggf. die fachspezifische Erwartung hinsichtlich der Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, der Lehre in dualen Studiengängen und der wissenschaftlichen Weiterbildung bzw. an weiterbildenden Studiengängen

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission des Fachbereichs und die Gutachter*innen (sofern möglich) sollen im Evaluationsverfahren zur Qualität der Lehre begründet Stellung nehmen. Das Verfahren legt die Evaluationskommission fest, ein Votum der Student*innen ist erforderlich. Folgende Bewertungsmaßstäbe sind bei der Beurteilung der Lehre denkbar:

- Grad des Bezugs zu aktuellen Forschungsfragen
- Regelmäßige Aktualisierung der Lehrinhalte entsprechend des wissenschaftlichen Fortschritts
- Theoretische / Methodische Fundierung der Lehre
- Ergebnisse der Modul- und Lehrveranstaltungsevaluationen (je mind. zwei Bachelor- und zwei Masterveranstaltungen)
- Vielfalt der angewandten hochschuldidaktischen Methoden
- Anwendung des didaktischen Prinzips des forschenden Lernens

Daneben können weitere Merkmale zur Beurteilung herangezogen werden, wie zum Beispiel:

- Lehrportfolio, Lehrphilosophie
- Reflexion und Bewertung der Lehrevaluationen inkl. Schlussfolgerungen
- Lehrpreise, Auszeichnungen

Unverzichtbar	Wesentlich	Wünschenswert
Prüfungstätigkeit	Übernahme von Modulverantwortung	Prüfungsportfolio
De euitre di com		

Begründung

Die Mitwirkung an Prüfungen sowie Prüfungsverfahren gehört zu den hauptamtlichen Aufgaben der Hochschullehrer*innen und ist daher ein unverzichtbares Kriterium (§ 16 Abs. 2 BremHG).

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung soll konkrete, dem Fach und dem Fachgebiet der Professur angemessene Vereinbarungen zu Art, Umfang und Entwicklung der Prüfungstätigkeit und ggfs. zu formalen Bewertungskriterien enthalten. Der Umfang der Prüfungstätigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zur Lehrverpflichtung und den angebotenen Lehrveranstaltungen stehen. Dazu gehören:

- die fachspezifische Erwartung im Hinblick auf die Prüfungstätigkeit (Angebot an Modulprüfungen)
- die fachspezifische Erwartung hinsichtlich der Übernahme von Modulverantwortung
- die fachspezifische Erwartung im Hinblick auf die Betreuung und Bewertung von Abschlussarbeiten (Bachelor und Master)
- die fachspezifische Erwartung im Hinblick auf Mitwirkung bei Prüfungen und Prüfungsverfahren

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission des Fachbereichs und die Gutachter*innen (sofern möglich) sollen im Evaluationsverfahren zu Art und Umfang der Prüfungstätigkeit begründet Stellung nehmen. Folgende Bewertungsmaßstäbe sind bei der Beurteilung der Prüfungstätigkeit denkbar:

- Abgeschlossene und laufende Abschlussarbeiten
- Angebot an unterschiedlichen Prüfungsformen (Prüfungsportfolio)

Unverzichtbar		Wünschenswert
Betreuung und	Fachliche Betreuung auch	Förderung des internationalen



Beratung der Studierenden	außerhalb von Lehrveranstaltungen	Studierendenaustausches
Begründung		

Die Betreuung und Beratung der Studierenden gehört zu den hauptamtlichen Aufgaben der Hochschullehr*innen und ist daher ein unverzichtbares Kriterium (§ 16 Abs. 2 BremHG). Die Lehrenden an der Universität haben die Verpflichtung an Aufgaben der Studienberatung mitzuwirken. Dazu gehört, dass vollbeschäftigte Lehrende in der Lehrveranstaltungszeit ihre Lehr-, Beratungs- und Betreuungspflichten an vier Tagen pro Woche in der Universität erfüllen, soweit nicht andere Dienstgeschäfte eine Abwesenheit erfordern. Dazu gehören auch regelmäßige Sprechstunden. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit müssen die Lehrenden in einem dem Beratungsund Betreuungsbedarf der Studierenden angemessenen Umfang in der Universität präsent oder in einer anderen geeigneten Form erreichbar sein (§ 3 der Ordnung der Universität über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Universität Lehrenden).

Konkretisierung

Die in der Ordnung der Universität über die Erfüllung der Lehrverpflichtung und der Beratungs- und Betreuungspflichten der an der Universität Lehrenden beschriebenen Beratungs- und Betreuungspflichten sind nicht verhandelbar. In der Evaluationsvereinbarung können gegebenenfalls fachspezifisch angemessene Anliegen hinsichtlich spezifischer Förderbedarfe der Studierenden formuliert bzw. die Unterstützung entsprechender Tätigkeiten signalisiert werden. Dazu können zum Beispiel die Betreuung Austauschstudierender (Incomings, Outgoings) oder die Förderung von Studierenden mit besonderen Unterstützungs- oder Förderbedarfen gehören.

Beurteilung und Bewertung

Das Tenure-Board geht davon aus, dass die Beratungs- und Betreuungspflichten eingehalten werden. Die Evaluationskommission kann gegebenenfalls zu einem besonderen Engagement in der Beratung und Betreuung der Studierenden begründet Stellung nehmen bzw. die Förderung spezifischer studentischer Zielgruppen angemessen würdigen.

Wesentlich	Wünschenswert
Hochschuldidaktische	Innovationen in der Lehre
Weiterbildung	Digitale Hochschullehre
Begründung	

Die in der Lehre tätigen Mitglieder der Hochschulen haben die Pflicht, ihre pädagogische Eignung durch hochschuldidaktische Fortbildung aufrechtzuerhalten (§ 28 Abs. 2 BremHG). Die Bereitschaft zur hochschuldidaktischen Fortbildung ist eine Einstellungsvoraussetzung für Professor*innen (§116 Abs. 3 BremBG) und ist daher auch ein wesentliches Kriterium. Tenure-Track-Professuren sollen in der Tenure-Track-Phase die Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterbildung nutzen und nach Möglichkeit direkt auf Innovationen in der Lehre anwenden. Dazu gehört auch die Beteiligung an den Möglichkeiten der digitalen Hochschullehre.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung soll konkrete, dem Fach und dem Fachgebiet der Professur angemessene Vereinbarungen zur hochschuldidaktischen Weiterbildung und gegebenenfalls zu Lehrinnovationen enthalten. Dazu gehören:

- die fachspezifische Erwartung im Hinblick auf die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten im Bereich der Hochschuldidaktik (Zertifikate und Bescheinigungen)
- die fachspezifische Erwartung im Hinblick auf die Entwicklung bzw. Einführung neuer und innovativer Lehrkonzepte und -formate, insbesondere im Bereich der digitalen Hochschullehre

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission des Fachbereichs soll Art und Umfang der hochschuldidaktischen Weiterbildung sowie Innovationen in der Lehre angemessen würdigen.

Wünschenswert

Beteiligung an der Weiterentwicklung der Studiengänge

Begründung



Neben den wesentlichen Aufgaben in der Lehre gibt es eine Reihe von Tätigkeiten, die zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studienerfolgs beitragen. Dazu gehören vor allem Vorhaben im Bereich der Weiterentwicklung von Studiengängen. Auch diese Arbeiten können und sollen sichtbar gemacht werden.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung kann fachspezifisch angemessene Anliegen formulieren bzw. die Unterstützung entsprechender Tätigkeiten signalisieren. Dazu können zum Beispiel gehören:

- Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen
- Beteiligung an der Einrichtung neuer Studiengänge
- Beteiligung am Prozess der Änderung von Ordnungsmitteln (Aufnahme-, Zugangs-, Prüfungsoder Praktikumsordnung)
- Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs
- Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung der Studiengänge
- Maßnahmen zur Verbesserung der Berücksichtigung von Gender, Diversität und Heterogenität als Querschnittsdimensionen
- Beteiligung an internen/externen Ausschreibungen zur Verbesserung der Lehre (z.B. ForstA, Qualitätspakt Lehre, Qualitätsoffensive Lehrer*innenbildung,...)

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission des Fachbereichs soll Art und Umfang der Beteiligung an der Weiterentwicklung der Studiengänge angemessen würdigen.

Allgemeine Kriterien im Bereich Akademische Selbstverwaltung

Wesentlich

Beteiligung in hochschulinternen Kommissionen oder Gremien

Begründung

Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität gehört zu den hauptamtlichen Aufgaben von Hochschullehrer*innen und ist daher ein wesentliches Kriterium. Tenure-Track-Professuren sollen in der Tenure-Track-Phase dennoch nur begrenzt Aufgaben in der Selbstverwaltung, das heißt konkret in hochschulinternen Kommissionen oder Gremien, übernehmen, da ihnen genügend Freiraum zur wissenschaftlichen Entwicklung in Forschung und Lehre verbleiben soll.

Konkretisierung

In der Evaluationsvereinbarung soll zum Ausdruck kommen, dass die Beteiligung in der Selbstverwaltung in geringerem Umfang als bei unbefristet beschäftigten Professuren erwartet wird. Das Tenure-Board empfiehlt keine Leitungsaufgaben zu übertragen und in der Evaluationsvereinbarung eine Höchstgrenze der Beteiligung festzulegen, um Tenure-Track-Professuren vor Überlastung zu schützen. Aus Sicht des Tenure-Boards sind geeignete hochschulinterne Kommissionen oder Gremien beispielsweise:

- Berufungskommissionen
- Prüfungsausschüsse
- Auswahlkommissionen
- Studienkommissionen
- Fachbereichsrat

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission soll Art und Umfang der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung angemessen würdigen.

Wünschenswert

Aktive Unterstützung der strategischen Ziele der Universität, der Fachbereiche und Fächer

Begründung

Neben der direkten Arbeit in hochschulinternen Gremien und Kommissionen gibt es eine Reihe von Tätigkeiten, die zur Erreichung der strategischen Ziele der Universität, der Fachbereiche und Fächer



beitragen. Auch hier gilt, dass der aktive Beitrag von Tenure-Track-Professuren ihrer wissenschaftlichen Entwicklung in Forschung und Lehre nicht hinderlich sein soll. Dennoch können und sollen entsprechende Aktivitäten im angemessenen Umfang empfohlen und sichtbar gemacht werden.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung kann fachspezifisch angemessene Anliegen formulieren bzw. die Unterstützung entsprechender Tätigkeiten signalisieren. Dazu können zum Beispiel gehören:

- Fachliche Einbringung in die Weiterentwicklung der unten genannten Strategien
- Aktive Unterstützung der Strategie 2018-2028, der Internationalisierungsstrategie, der Sprachenpolitik ("Akademische Mehrsprachigkeit"), der Diversitystrategie, des Gleichstellungszukunftskonzepts, der familiengerechten Hochschule, der Transferstrategie, der Open Access-Policy, des Studierendenmarketings, der Förderung im Bereich MINT, der Förderung der Gleichstellung, der Beteiligung an der Schnittstelle Schule, etc.

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission soll Art und Umfang der aktiven Unterstützung strategischer Ziele der Universität, des Fachbereichs und der Fächer angemessen würdigen.

Allgemeine Kriterien im Bereich Außerfachliche Qualifikation

Wünschenswert

Ausbau außerfachlicher Kompetenzen

Begründung

Bereits bei der Berufung wird für alle Bewerber*innen in der engeren Wahl eine Bewertung über die außerfachliche Eignung (Führungskompetenzen, Teamfähigkeit, Diversitykompetenzen, Konfliktfähigkeit etc.) vorgenommen, bei der professioneller externer Sachverstand einzubeziehen ist. Die Universität stellt für (neuberufene) Professor*innen umfangreiche, individualisierte Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung, die für Tenure-Track-Professuren während der gesamten Tenure-Track-Phase kostenfrei sind. Das verdeutlicht das hohe Interesse der Universität am Ausbau der außerfachlichen Qualifikation der Hochschullehrer*innen.

Konkretisierung

Die Evaluationsvereinbarung soll gemäß der Berufungsordnung Angaben zur außerfachlichen Qualifikation enthalten, d.h. es handelt sich um eine Empfehlung der weiteren Qualifizierung in diesem Bereich. In der Evaluationsvereinbarung können angemessene Anliegen formuliert bzw. die Unterstützung entsprechender Maßnahmen signalisiert werden. Dazu können zum Beispiel gehören:

- Teilnahme an überfachlichen Weiterbildungsangeboten
- Erwerb bzw. Weiterentwicklung von Führungskompetenz
- Erwerb bzw. Weiterentwicklung von Diversitykompetenz
- Erwerb bzw. Weiterentwicklung von Sprachkompetenzen
- Teilnahme an Coaching- und Vernetzungsangeboten der Universität

Beurteilung und Bewertung

Die Evaluationskommission wird gegebenenfalls Art und Umfang des Ausbaus der außerfachlichen Qualifikation angemessen würdigen.